

einer Heilquelle einer Gemeinde oder einem Privaten die Unternehmungslust geben kann, die zur Benutzung derselben erforderlichen, der Gesundheit, Bequemlichkeit, Erweiterung und Zerstreung des Badepublikums dienlichen, allgemein bekannten Bauten und Anlagen zu machen. Wir glauben nicht zuviel zu sagen, wenn wir hinzufügen, daß alle die großen und herrlichen Anlagen, die Bäderorte bieten, nicht entstanden sein würden, wenn ein Verfahren, wie es jetzt die Gesellschaft Frankenberg einzuführen scheint, schon früher Sitte gewesen wäre.

Da die königlichen Behörden keine Macht besitzen, diesem Gebahren Einhalt zu thun, und sich somit die Schutzmaßregeln, welche die bis jetzt bestehende Gesetzgebung, gewährt, als unzulänglich erweisen, dürfte eine Erweiterung derselben geboten erscheinen.

Ohne dem weisern Ermessen Euer Majestät Staatsregierung vorgreifen zu wollen, dürften nach unserm unmaßgeblichen Erachten Anordnungen zu einer ihren Zwecken entsprechenden Benutzung der Thermalquellen und zum Schutze der vorhandenen Anlagen darin zu finden sein, daß zu denselben die Einholung einer gewissen gewerblichen Conzession vorgeschrieben und dieselben einestheils auf einen gewissen Umkreis ausgedehnt würde, innerhalb dessen überhaupt andere ähnliche Anlagen für unstatthaft erklärt und andertheils dem Conzessionär solche Bedingungen auferlegt würden, wodurch eine Schädigung von Besitzern anderer Quellen und Anlagen verhindert würde. Sonach gestatten sich die getreuen Stände der Rheinprovinz die unterthänigste Bitte, Eure Majestät möge Allergnädigst geruhen zu befehlen, daß ein ausreichendes Schutzgesetz für die Thermalquellen unserer Provinz entworfen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben:

Euer Kaiser- und königlichen Majestät allerunterthänigst treugehorsamster
Landtags-Marschall und Stände der Rheinprovinz.

Anlage 24.

Düsseldorf, den 28. Mai 1874.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,
betreffend die Verlegung der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren behufs deren
gleichzeitiger Erweiterung.

Bereits in dem General-Verwaltungs-Berichte des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, in dem im Auszuge demselben beigelegten Berichte an den Herrn Ober-Präsidenten, betreffend die Verwendungszwecke der Provinzial-Dotationsrente und in den Motiven zur Etats-Vorlage der Blinden-Anstalt pro 1874/76, sowie in dem Etats-Entwurfe selbst, ist darauf hingewiesen, daß die jetzige Blindenanstalt in ihren Raumverhältnissen und in ihrer ganzen inneren Einrichtung dem Bedürfnisse nicht mehr genügt.

Der Blinden-Unterricht muß künftig als obligatorische Aufgabe des Provinzialverbandes betrachtet werden, während er bisher nur ein Produkt freiwilliger und humaner Bestrebungen war. Die Aufnahme muß sich daher auf alle bildungsfähigen Kinder erstrecken, um sie zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen. Der Raum in den vorhandenen Gebäulichkeiten reicht kaum aus, um die zur Zeit in derselben schon untergebrachten 67 Zöglinge in angemessener Weise unterzubringen, und insbesondere sind die 19 weiblichen Zöglinge der Anstalt in den ihnen zugewiesenen Räumen so eingeengt, daß ihrer Gesundheit, besonders bei der Sommerhitze, Gefahr droht. Eine große Zahl bildungsfähiger Kinder befindet sich aber noch in der Provinz, ohne daß ihnen bis jetzt die Wohlthat der Erziehung und der Ausbildung in manuellen, ihre Subsistenz sichernden Fertigkeiten hat zu Theil werden können.

Der mit der speciellen Leitung der Anstalt beauftragte Anstalts-Director hat wiederholt diese Uebelstände zum Gegenstande eingehender Berichts-Erstattungen gemacht, und der Provinzial-Verwaltungs-rath sich seit Uebnahme der oberen Leitung und Verwaltung der Anstalt der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Abhülfe nicht verschließen können.

Die Abhülfe kann nach den angestellten Ermittlungen erzielt werden:

- a) durch die Vergrößerung und Erweiterung des vorhandenen Blindenanstalts-Gebäudes oder
- b) durch die Verlegung der Anstalt in das geeignete größere Gebäude der neuen Irren-Anstalt bei eventueller Veräußerung des zeitigen Anstaltsgebäudes.

Bei Verfolgung der ersteren Absicht, — Erweiterung und Vergrößerung des vorhandenen Gebäudes — würden sich die Gesamtkosten ungefähr folgendermaßen berechnen:

1. Werth der vorhandenen Gebäulichkeiten und Grundfläche mit Einbegriff des vor wenigen Jahren zum Preise von 3500 Thlr. erworbenen Herperg'schen Gartens mindestens 25,000 Thlr.
2. Terrain-Ankauf zur Errichtung eines Umbaues behufs Trennung der Geschlechter, insbesondere des Hellentessel'schen Gartens circa 18,000 „
3. Neubau eines Seitenflügels für 30 Zöglinge und Personal mindestens 15,000 „
4. Vergrößerung des Arbeitshauses 2,000 „
5. Anlage der Seiler-Bahn, Beseitigung der Stadtmauer 2,000 „
6. Umfassende Reparatur des vorhandenen Gebäudes 4,000 „

Summa 66,000 Thlr.

Aber selbst bei Anwendung eines solchen Kostenbetrages wird das vorhandene Hauptanstaltsgebäude nach Maßgabe seiner Raumverhältnisse, seiner eigenthümlichen Bauart und seiner eingeengten Lage immerhin noch manchen berechtigten Wunsch nicht erfüllen.

Schon diese Erwägung führt zu einer eingehenderen Prüfung und Erörterung der vorausgeschickten zweiten Alternative; sie ist aber noch ganz besonders durch den Umstand geboten, daß die provinzialständische Verwaltung augenblicklich in der Lage ist, über das sehr geeignete Gebäude der Irrenanstalt nebst zugehörigem ausreichenden Areal verfügen zu können und in einer Weise verfügen zu müssen, daß die etwas weiter abgerückte neue Irren-Anstalt in keiner Weise beeinträchtigt wird. Wie der Provinzial-Verwaltungs-rath in dem bezüglichen Passus: „Stand der Irrenanstaltsbauten“ seines General-Verwaltungs-Berichtes näher dargelegt hat, ist derselbe zu der Beschlußfassung gelangt, den zuerst für die Errichtung der für den Regierungsbezirk Aachen zu erbauenden Irren-Heil- und Pflegeanstalt gewählten Bauplatz in nordöstlicher Richtung durch

weiteren Ankauf von 48 Morgen Land zu erweitern und auf diesem neu anzukaufenden Terrain die neue Irrenanstalt zu erbauen, damit dieselbe in ihrer Lage nicht eingeengt sei und möglichst aus der unmittelbaren Nähe des Bahnhofes der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und den dem Anstaltsterrain gegenüber entstehenden Privatbauten entfernt werde.

Durch diese bereits in der Ausführung begriffene Beschlussfassung ist das vorhandene, vom Kreise Düren seiner Zeit übernommene, auf dem untern Bauterrain gelegene Irrenanstaltsgebäude disponibel geworden und muß anderweit verwerthet werden.

Eine Veräußerung des Gebäudes nebst einem Flächenabschnitt an einen Privatbesitzer oder gar einen Industriellen muß aus denselben Gründen vermieden werden, welche die oben angebeutete Verlegung des Bauterrains für die neue Irren-Anstalt herbeigeführt haben. Eine solche Veräußerung würde für die neue Irrenanstalt in der ihr jetzt bestimmten Lage wieder Eventualitäten herbeiführen, gegen deren Eintritt die Provinz sich unter allen Umständen sichern muß.

Dagegen erscheint es ganz unbedenklich, die Provinzial-Blindenanstalt in dieses vorhandene Gebäude zu verlegen. Der geregelte stille Betrieb der Blinden-Anstalt stört die Entwicklung und Ruhe der Irren-Anstalt nicht; die Nachbarschaft beider Institute, welche unter einer oberen Verwaltung stehen, bietet sogar mannichfaltige Vortheile.

Die bei der Irrenanstalt projectirte Capelle kann auch den Bedürfnissen der Blindenanstalt dienen und in Cassen-, Deconomie- und Wirthschafts-Verwaltung können vielfache Vortheile durch Personalunionen und einen mehr oder weniger gemeinsamen Betrieb dieser Verwaltungs-Zweige erzielt werden.

Auch selbst die Beleuchtung der Frage in pecuniärer Hinsicht spricht nicht gegen die Verlegung.

Die Blinden-Anstalt würde im Falle ihrer Verlegung in das Irrenanstalts-Gebäude etwa 15 Morgen Areal bedürfen. Die mit demselben erworbenen 21 Morgen Land haben nach den vorliegenden Kaufverträgen 12,114 Thlr. gekostet, welcher Betrag auch aus dem Irrenanstaltsbaufonds s. B. gezahlt worden ist. Der Kostenpreis eines Morgens stellt sich sonach auf 576 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., was für 15 Morgen einen Preis von 8652 Thlr. 25 Sgr. — Pf. ausmachen wird.

Hierzu treten die bei der Uebernahme bereits verausgabten Baukosten des vorhandenen Gebäudes, wobei die bei der Abrechnung mit dem Kreise Düren s. B. außer Betracht gelassenen Zuschüsse der K. Regierung zu Aachen aus dem sog. Weseler Pferdegelberfonds 15,636 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. und die Zuschüsse des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit für den Regierungsbezirk Aachen mit 11,800 Thlr. mit berechnet sind, da diese Beträge speziell den Intentionen bei der Zuwendung entsprechend zum Vortheil des Regierungs-Bezirks Aachen bleiben müssen 37169 " 13 " 1 "

Hierzu treten ferner die Ausgaben in Gemäßheit der Seitens der früheren Bau- und Finanz-Commission übernommenen Verpflichtung, „in die von dem Kreise Düren für den Bau der acquirirten Anstalt übernommenen Verpflichtungen einzutreten, also die Unternehmer, soweit sie noch nicht befriedigt waren, für den Rest ihrer Guthaben zu befriedigen, auch dem Kreis-Cl.-Baumeister Kriesche zu Düren für die Bauleitung eine nachträgliche ausreichendere Remuneration zu gewähren“, zum Betrage von 8177 " 21 " 11 "

Latus 54000 Thlr. — Sgr. — Pf.

Transport . . . 54,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

nachdem die für Veränderungsbauten zc. verausgabten Beträge, welche Ausgaben lediglich dem Baufonds zur Last bleiben müssen, ebenso die Ausgaben für noch vorhandene Materialien, Ziegel zc., die ebenfalls den Baufonds belasten müssen, mit 7483 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. in Abzug gekommen sind, so daß sich ein abgerundeter Kostenpreis für das vorhandene Gebäude incl. 15 Morgen Land event. zu Lasten des Provinzial-Blindenanstalts-Verbandes ergibt

von abgerundet 54,000 " — " — "

Diesem Betrage werden nach einem vorliegenden technischen Gutachten noch hinzutreten für weiteren inneren Ausbau und Einrichtung des Gebäudes zur Blindenanstalt prpr. 10,000 " — " — "

Total-Summe 64,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

Die Provinz würde daher zum Zwecke der Erlangung einer ausreichenden Blindenanstalt nach der zweiten Alternative dem Irren-Anstaltsbaufonds 54,000 Thlr. für das zu übernehmende Gebäude nebst 15 Morgen Terrain nach dem Selbstkostenpreise zuwenden und zum weiteren Ausbau noch ca. 10,000 Thlr. aufwenden, diese Summe also bereit stellen müssen, alsdann aber eine allen Anforderungen besser entsprechende Blindenanstalt besitzen, als bei Erweiterung des vorhandenen alten Blindenanstaltsgebäudes.

Für die Bereitstellung der Geldmittel im Falle der Verlegung der Blindenanstalt in der vorprojectirten Weise würde noch die weitere Frage von nicht untergeordneter Bedeutung zu verfolgen sein, nämlich die der Verwerthung des jetzigen Blindenanstalts-Areals.

Wie schon bemerkt, ist vor einigen Jahren der sogenannte Herperg'sche Garten zu demselben zum Kaufpreise von 3500 Thlrn. aus Anstaltsfonds erworben worden; im Uebrigen rühren die Anstaltsgebäude, wie der Mehrzahl der Mitglieder des hohen Landtages schon im Verlaufe früherer Verhandlungen bekannt geworden sein wird, aus einem Leibrenten-Vertrage zwischen dem Verwaltungs-Rathe der Anstalt und den verstorbenen Eheleuten Rudolph Schenkel zu Düren vom 20. October 1844 her, inhaltlich dessen die Eheleute Schenkel die jetzt als Blindenanstalt benutzten Realitäten der Elisabeth-Stiftung für Blinde zum Zwecke der Einrichtung einer Blindenanstalt in Düren zum Eigenthum mit der Maßgabe gegen eine inzwischen fortgefallene lebenslängliche Leibrente übertragen haben, daß der Stadt Düren der künftige Besitz des Vertrags-Objectes, falls dasselbe nicht weiter zu Blindenanstalts-Zwecken benutzt werden sollte, zufalle. Nach diesem der Stadt Düren eingeräumten Rechte, wird es keinen Ausweg geben, als bei der Verlegung der Blindenanstalt der Hauptsache nach in das Irrenanstaltsgebäude, das alte Gebäude noch weiter zu Blindenanstaltszwecken, etwa zu einer Versorgungsanstalt beizubehalten oder das Gebäude und Terrain an die Stadt Düren zu veräußern. (§§. 1165 und 1122 des C. C.). Die Vertretung der Stadt Düren hat Schritte gethan, sich durch Ankauf in den Besitz des Anstalts-Areals zu setzen.

Dieselbe hat indessen nur den Preis von 20,000 Thalern für dasselbe offerirt, welcher vom Provinzial-Verwaltungsrathe mit dem Werthe des vergrößerten Anstaltsterrains nebst aufstehenden Gebäuden in keinem Verhältnisse stehend, erachtet werden konnte, selbst wenn auf die in dem Leibrentenvertrage mit den Vorbesitzern zu Gunsten der Stadt Düren enthaltene Bestimmung ein wesentliches Gewicht gelegt wird.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat diese Ansicht dem Bürgermeister der Stadt Düren

gegenüber ausgesprochen und demselben die Erwägung nahe gelegt, ob die Stadt Düren nicht zu einem günstigeren Gebote übergehen möchte. Eine Gegenäußerung ist hierauf Seitens der Vertretung der Stadt Düren noch nicht erfolgt, es ist aber anzunehmen, daß dieselbe bei augenblicklichem Bedürfnisse an öffentlichen Gebäuden den Vorschlag nicht von der Hand weisen wird.

Nach Maßgabe dieser Erwägungen erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag zu stellen, der Provinzial-Landtag wolle:

1. der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren das in dieser Stadt auf dem Irrenanstaltsbau terrain vorhandene, früher zur Einrichtung einer Irren-Heil- und Pflege-Anstalt für den Regierungsbezirk Aachen in Aussicht genommene Gebäude nebst 15 Morgen Landes als Eigenthum überweisen;

2. die dem Irrenbaufonds, speziell für Rechnung des Regierungsbezirks Aachen, hierfür von dem Gesamt-Verbande der Provinzial-Blindenanstalt zu leistende baare Geldentschädigung auf den vorberechneten Betrag von 54,000 Thalern feststellen;

3. beschließen, daß diese Summe ebenso, wie die erforderlichen Einrichtungskosten von prpr. 10,000 Thalern also zusammen 64,000 Thaler durch eine Anleihe bei der Provinzial-Hülfs-Kasse zu entnehmen, welche mit $4\frac{1}{2}\%$ jährlich zu verzinsen und mit $1\frac{1}{2}\%$ jährlich zu amortisiren ist.

4. beschließen, daß die jährlich erforderlichen 6% zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe in dem nächsten Etat der Blindenanstalt nach Maßgabe des besonders aufzustellenden Tilgungsplanes für die Anleihe in Ausgabe vorzusehen und bis zur Aufnahme der Verzinsungs- und Amortisationsquoten in den Etat alljährlich aus dem zur Verfügung der Stände stehenden Zinsgewinne der Provinzial-Hülfs-Kasse zu entnehmen ist, oder aber, daß die Entnahme aus diesen Zinsüberschüssen bis zur gänzlichen Tilgung der Anleihe erfolge;

5. den Provinzial-Verwaltungsrath autorisiren, wegen Verkaufes des alten Blinden-Anstalts-Areals zu einem annehmbaren Preise mit der Stadt Düren die Verhandlungen fortzusetzen, zum Abschlusse des Kaufvertrages zu schreiten, und den eventuellen Erlös vorweg auf die beschlossene Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse in Abzug zu bringen, beziehungsweise denselben ganz zur Amortisation zu verwenden, falls sich der Verkauf erst nach Negotiirung der Anleihe verwirklichen läßt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.